



Rahmen-Gesamtarbeitsvertrag Regionalverband Berner Bergbahnen (GAV BBB / SEV)

Antworten auf die häufigsten Fragen / Stand 3. Oktober 2013

1. Was ist ein GAV?

Das seco schreibt (<http://www.seco.admin.ch/themen/00385/00420/00430/00431/>): Der Gesamtarbeitsvertrag (GAV) ist ein Vertrag zwischen Arbeitgebern oder Arbeitgeberverbänden und Arbeitnehmerverbänden zur Regelung der Arbeitsbedingungen und des Verhältnisses zwischen den GAV-Parteien. Der GAV ist in den Artikeln 356 bis 358 des Obligationenrechtes geregelt.

Der klassische Inhalt eines GAV beinhaltet Bestimmungen über den Abschluss, Inhalt und Beendigung des Einzelarbeitsvertrages (normative Bestimmungen), Bestimmungen über die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien unter sich (schuldrechtliche Bestimmungen) und Bestimmungen über Kontrolle und Durchsetzung des GAV.

Die normativen Bestimmungen eines GAV werden mit seinem Inkrafttreten Teil des Einzelarbeitsvertrages. Sie haben direkte Geltung für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die selber Mitglied eines vertragsschliessenden Verbandes sind, wenn der Arbeitgeber ebenfalls am GAV beteiligt ist. Die beteiligten Arbeitgeber wenden den GAV in der Regel aber auch für nicht-organisierte Arbeitnehmende an.

2. Wer ist dem GAV BBB/SEV unterstellt?

a) Arbeitgeber

Sämtliche Mitglieder des Regionalverbandes Berner Bergbahnen sowie ausserkantonale Seilbahnunternehmungen und Zahnradbahnen mit ausgesprochenem touristischem Charakter.

b) Arbeitnehmer

Alle Mitarbeitenden die bei einer oben genannten Unternehmung angestellt sind.

Ausgenommen sind die Mitarbeitenden der Gastronomiebetriebe. Dort ist der GAV für das Gastgewerbe massgebend (L-GAV, www.l-gav.ch), der vom Bundesrat auf den 1. Januar 1999 als allgemeinverbindlich erklärt wurde.

Ausgenommen sind weiter die leitenden Mitarbeitenden, welche das AZG nicht einhalten müssen.

3. Können die Mitarbeitenden die Unterstellung verweigern?

Nein. Mitarbeitenden können sich der vertragsschliessenden Arbeitnehmerorganisation anschliessen, um mitbestimmen zu können. Nichtmitglieder sind jedoch auch den GAV Bestimmungen unterstellt.

4. Kann der SEV den GAV ändern?

Nein. Beispielsweise sind die Mindestlöhne in Ziffer 5.4. folgende festgeschrieben. Eine Änderung der Fr. 48'000.-- kann nur im gegenseitigen Einverständnis erfolgen (BBB als Arbeitgebenden- und SEV als Arbeitnehmendenvertreter).

5. Kann der GAV bis am 31. Oktober 2017 nicht geändert werden?-

Doch, im gegenseitigen Einverständnis (BBB als Arbeitgebenden- und SEV als Arbeitnehmendenvertreter) kann der GAV jederzeit angepasst werden.

6. Wer bezahlt den Vollzugskostenbeitrag?

Den Vollzugskostenbeitrag müssen die Mitarbeitenden bezahlen. In Ziffer 4.1.9 folgende ist der Lohnabzug und Verwendungszweck geregelt.

7. Welche Nebenbeschäftigungen sind zu melden?

Alle Nebenbeschäftigungen, die einen Erwerbszweck haben (entlohnte Tätigkeit, z. B. Handwerker, Verkäufer usw.; selbständige Tätigkeit, z. B. Wirt, Bauer usw.) und alle die zu einer Beeinträchtigung der Arbeitszeit führen können (z. B. Politiker, Feuerwehrkommandant usw.).

8. Welche Regeln des Arbeitszeitgesetzes sind einzuhalten?

Grundsätzlich gilt das Arbeitszeitgesetz AZG und die Verordnung dazu AZGV integral. Die maximale tägliche Arbeitszeit von 10 Stunden respektive 63 Stunden in sieben aufeinanderfolgenden Arbeitstagen ist kumuliert (Arbeitszeit plus Nebenbeschäftigung) einzuhalten.

Pro Saison kann mit dem GAV für entsprechend bezeichnete Mitarbeitende die maximale tägliche Arbeitszeit auf 13 Stunden respektive 72 Stunden in sieben aufeinanderfolgenden Arbeitstagen festgelegt werden.

9. Welche Abzüge werden vom Lohn im Krankheitsfall gemacht?

Die Sozialversicherungsabzüge sind grundsätzlich auf dem Lohn (Erwerbseinkommen gemäss Artikel 6 AHVV, Verordnung zum AHV-Gesetz) geschuldet.

AHVV, Art. 6 Begriff des Erwerbseinkommens

1 Zum Erwerbseinkommen gehört, soweit nicht in den nachfolgenden Bestimmungen ausdrücklich Ausnahmen vorgesehen sind, das im In- und Ausland erzielte Bar- oder Natureinkommen aus einer Tätigkeit einschliesslich der Nebenbezüge.

2 Nicht zum Erwerbseinkommen gehören:

a.30 der Militärsold, die Funktionsvergütung des Zivilschutzes, das Taschengeld an zivildienstleistende Personen, der nach Artikel 24 Buchstabe fbis des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 199031 über die direkte Bundesteuer (DBG) steuerfreie Sold der Milizfeuerwehrleute sowie die soldähnlichen Vergütungen in Jungschützenleiterkursen;

b.32 Versicherungsleistungen bei Unfall, Krankheit oder Invalidität, ausgenommen die Taggelder nach Artikel 25 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 195933 über die Invalidenversicherung (IVG) und nach Artikel 29 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 199234 über die Militärversicherung;

c. Leistungen von Fürsorgeeinrichtungen;

So lange auch im Krankheitsfalls Lohn bezahlt wird (sei dies aus der Anspruchsfrist gemäss Berner Skala, oder sei dies, weil der Arbeitgeber weiter Lohn bezahlt und eine allfällige Krankentaggeldversicherung kassiert) sind auch die AHV, ALV, IV usw. Abzüge vom Bruttolohn vorzunehmen.

Erhält der Arbeitnehmer keinen Lohn mehr, sondern direkt von einer Krankentaggeldversicherung Krankentaggelder, entfallen die Abzüge. Der Arbeitnehmer sollte sich aber als Nichterwerbstätiger bei der AHV melden, damit seine noch nötigen AHV-Beiträge berechnet und von der AHV eingefordert werden, damit er keine Beitragslücken auf seinem AHV-Konto hat.

Erhält der Arbeitnehmer von einer Krankentaggeldversicherung Krankentaggelder (z. B. für 80 Prozent des Lohnes), und der Arbeitgeber bezahlt die Differenz von 20 Prozent, sind auf diesen 20 Prozent die Sozialversicherungsabzüge vorzunehmen.

Die Pensionskassenregelungen (BVG) sind hingegen nicht im AHVV geregelt, sondern im jeweiligen Reglement der Pensionskasse. Viele Kassen sehen eine Beitragsbefreiung nach 3 Monaten vor. Einige Pensionskassen kennen aber keine Beitragsbefreiung.

10. Was ist eine Reisezeit?

In der Regel ist die Talstation der zugewiesene Dienstort, an dem die Arbeitszeit zu laufen beginnt. Mit dem GAV kann vereinbart werden, die Bergstation als Dienststelle zu bezeichnen. Die Tourenpläne können ab der Dienststelle erstellt werden. Dabei gelten die Reisezeiten zwischen dem Dienstort und der Dienststelle als Arbeitszeit. Bis maximal 20 Minuten Reisezeit des Arbeitswegs vom Dienstort zur Dienststelle und zurück müssen nicht als Arbeitszeit gezählt werden. Weitergehende Regelungen können zwischen dem SEV und der einzelnen Unternehmung vereinbart werden.

11. Wie berechnet sich der Mindestlohn?

Jahreslohn Fr. 48'000.- pro Jahr für alle Mitarbeitende als Minimum / Vollzeitstelle;
aufgeteilt auf 12 Monatslöhne

Jahresarbeitszeit 2100 h

Stundenlohn Fr. 22.85 plus Ferienanteile

	Erfahrung mehr als 24 Monate; Lebensalter mehr als 25 Jahre		Erfahrung weniger als 24 Monate und/oder jünger als 25 Jahre		
	Mindestlohn	Mit wesentlicher Nebenerwerbsarbeit: Abzug -6%	Jünger als 25 Jahre: Abzug -10%	Weniger als 24 Monate Dienstzeit: Abzug -10%	mit wesentlicher Nebenerwerbsarbeit: Abzug -6%
Mitarbeitende mit Monatslohn (12 Monate)	Fr. 4'000.00	Fr. 3'760.00	Fr. 3'600.00	Fr. 3'600.00	Fr. 3'384.00
Mitarbeitende mit Stundenlohn	Fr. 22.85	Fr. 21.50	Fr. 20.55	Fr. 20.55	Fr. 19.30
Ferienzuschlag für Mitarbeitende im Stundenlohn	Zuschlagshöhe für 4 Wochen Ferien: 8.33 % Zuschlagshöhe für 5 Wochen Ferien: 10.64 % Zuschlagshöhe für 6 Wochen Ferien: 13.04 %		Berechnung: Stundenlohn : 100 x 108.33 Berechnung: Stundenlohn : 100 x 110.64 Berechnung: Stundenlohn : 100 x 113.04		
Zusätzliche mögliche Abzüge pro Monate					
Essensabzug, wenn dieses kostenlos oder stark vergünstigt in betriebseigenen Restaurants / Kantine eingenommen werden kann	Maximal Fr. 160.- pro Monat	Maximal Fr. 160.- pro Monat	Maximal Fr. 160.- pro Monat	Maximal Fr. 160.- pro Monat	Maximal Fr. 160.- pro Monat
Vergünstigungen für Mitarbeitende, z. B. Skiausrüstung, Skiabos für Familienangehörige usw.; sofern diese Vergünstigungen belegbar sind	Maximal Fr. 100.- pro Monat	Maximal Fr. 100.- pro Monat	Maximal Fr. 100.- pro Monat	Maximal Fr. 100.- pro Monat	Maximal Fr. 100.- pro Monat

Beispiele mit Feriengeld				
Ferien		4 Wochen 8.33%	5 Wochen 10.64%	6 Wochen 13.04%
1 Stunde in Fr.	22.85	24.75	25.28	25.82
Pro Monat 175 Stunden in Fr.	3998.75	4331.25	4424.00	4518.50